Verbandsversammlung vom 07.02.2025 ZÖA Drucksache Nr. 02/2025

Anlagen: 1 Öffentlich



Tagesordnungspunkt

Änderung der Verbandssatzung

Beschlussantrag

Die Verbandsversammlung stimmt der als Anlage beigefügten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistags Böblingen und des Kreistags Tübingen zu.

Begründung

Bei der Bildung eines Zweckverbands ist nach § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) von den Beteiligten eine Verbandssatzung zu vereinbaren, die insbesondere die Verbandsmitglieder und die Verbandsaufgaben bestimmt, die Zuständigkeiten der Verbandsorgane und sonstige organisatorische Fragen regelt sowie den Maßstab festlegt, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben.

Für den Zweckverband "ÖPNV im Ammertal" (ZÖA) wurde von den beiden Verbandsmitgliedern - den Landkreisen Böblingen und Tübingen – eine entsprechende Verbandsatzung beschlossen. Die Verbandsaufgaben erstrecken sich dabei neben dem Schienenverkehr auf der Ammertalbahn (Tübingen-Ammerbuch-Herrenberg) auch auf die Busverkehre im Ammertal.

Seit der letzten Änderung der Verbandssatzung (Fassung vom 05.04.2023) hat sich erneut Änderungsbedarf ergeben, dem nun in Form einer weiteren Änderung der Satzung Rechnung getragen werden soll.

Der Änderungsbedarf stellt sich wie folgt dar:

1. Bau und Finanzierung der Maßnahmen Modul 1, Neckar-Alb-Bahn

Im Rahmen des Schienenverkehrsprojekts Regional-Stadtbahn Neckar-Alb erfolgt die Weiterentwicklung der Ammertalbahn als Bestandteil des sogenannten "Modul 1". Neben dem bereits bis Ende 2022 realisierten Ausbau und der Elektrifizierung der Ammertalbahn hat der ZÖA bis zum 02.04.2024 die bauliche Umsetzung der beiden Haltepunkte Güterbahnhof und Neckaraue, die im Stellbereich des Hauptbahnhofs Tübingen auf der sogenannten Neckar-Alb-Bahn (Tübingen-Reutlingen-Metzingen)

liegen vorangetrieben. Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 19.12.2023 der Übertragung und Fortführung aller Aufgaben, die Regionalstadtbahn Neckar-Alb Modul 1 Bereich Neckar-Alb-Bahn betreffend, inklusive aller begonnenen Maßnahmen und Verträge des Modul 1 auf der Neckar-Alb-Bahn an den Zweckverband-Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) zugestimmt (vgl. noe ZÖA DS Nr. 14/2023). Mit Vereinbarung zwischen dem ZV RSBNA und dem ZÖA wurde die Übertragung zum Stichtag 02.04.2024 vollzogen. Die in der Verbandssatzung als Aufgabe des Verbandes definierte Planung und Bau der Haltepunkte Neckaraue und Güterbahnhof ist somit obsolet.

Da die beiden Haltepunkte Neckaraue und Güterbahnhof zwar kein Bestandteil der ursprünglichen Ammertalbahnstrecke sind, jedoch im räumlichen Wirkungsbereich des ZÖA nach § 4 der Verbandssatzung liegen, verständigten sich die Verwaltungen der beiden Verbandsmitglieder darauf, dass die Investitionskosten grundsätzlich durch den Landkreis Tübingen zu tragen sind und der Landkreis Böblingen sich mit einem einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 300.000 € beteiligt. Mit der Übernahme der Aufgaben durch den ZV RSBNA erfolgt die Verrechnung der bisher entstandenen Kosten mit der Verbandsumlage 2025 (vgl. ZÖA DS Nr. 09/2024).

In der als **Anlage** beigefügten Änderungssynopse ist hierzu eine entsprechende Regelung in § 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 4 enthalten.

2. Konkretisierung personalrechtliche Entscheidungen für leitende Bedienstete

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 hat die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen im Prüfbericht die Änderung der Verbandssatzung empfohlen. Bisher wurden It. Verbandssatzung alle personalrechtlichen Entscheidungen auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Dies ist jedoch für personalrechtliche Entscheidungen bei leitenden Bediensteten nicht möglich (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO i. V. m. § 24 Abs. 2 GemO i. V. m. § 5 Abs. 2 GKZ), diese Personalentscheidungen obliegen der Verbandsversammlung. In der als Anlage beigefügten Änderungssynopse sind die entsprechend angepassten Formulierungen in § 7 Abs. 3 Nr. 9 enthalten.

Zuständigkeit und Verfahren

Der Erlass der Verbandssatzung erfolgt nach § 13 GKZ grundsätzlich durch die Verbandsversammlung des ZÖA. Nach § 13 der Verbandssatzung bedürfen Änderungen der Verbandsaufgaben sowie der Umlageschlüssel zur Kostentragung zusätzlich der Zustimmung der kommunalen Gremien der beiden Verbandsmitglieder. Somit bedarf die dargestellte Satzungsänderung der Zustimmung des Kreistags. Der Kreistag des Landkreises Böblingen beschließt über die Zustimmung in seiner Sitzung am 07. April 2025, der Kreistag des Landkreises Tübingen in seiner Sitzung am 19. Februar 2025. Der Beschluss der Verbandsversammlung zur dargestellten Änderung der Verbandssatzung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung beider Kreistage.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Änderung der Verbandssatzung ergeben sich keine weiteren Kosten.